Haushaltssatzung der Gemeinde Fernwald für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung am 12.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im ordentlichen Ergebnis

im Ergebnishaushalt

| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von | 22.086.254 EUR 22.354.020 EUR 264.766 EUR |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| im außerordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von | 0 EUR 0 EUR 0 EUR |
| mit einem Überschuss / Fehlbedarf von | 264.766 EUR |
| im Finanzhaushalt | |
| mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 881.086 EUR |
| und dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf mit einem Saldo von | 1.323.123 EUR - 2.488.820 EUR - 1.165.697 EUR |
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf mit einem Saldo von | 1.165.697 EUR 710.614 EUR 455.083 EUR |
| mit einem Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von | 170.472 EUR |

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.165.697 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2024 durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt. Auf die Festsetzung dieser Satzung wird hingewiesen. Die folgende Darstellung ist daher lediglich nachrichtlich:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 410 v.H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 470 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 430 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

- (1) Als nach Umfang und Bedeutung erheblich im Sinne des § 98 HGO gilt
 - a) nach Abs. 2 Nr. 1 ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt von 10 % der ordentlichen Aufwendungen.
 - b) nach Abs. 2 Nr. 2 ein Fehlbetrag im Finanzhaushalt von 10 % der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.
 - c) nach Abs. 2 Nr. 3 bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Ansätzen oder Budgets deren Betrag 10 % der ordentlichen Aufwendungen oder Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, mindestens aber 100 TE übersteigen.
- (2) Als nicht *erheblich* im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO und damit nicht der Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfend gelten

1. im Ergebnishaushalt

- a) alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind,
- b) alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu einem Betrag von 20 % der im maßgeblichen Produkt verbundenen zahlungswirksamen Aufwendungen, höchstens jedoch 25.000 Euro im Einzelfall.

2. im Finanzhaushalt

a) überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis zu einem Betrag von 20 % der im jeweiligen Produkt insgesamt veranschlagten Auszahlungen, höchstens jedoch 75.000 Euro im Einzelfall.

35463 Fernwald, den 12.12.2023

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fernwald

Rosenke Bürgermeister